

KONDITIONENBLATT

04. Jänner 2017

BB Step Up Nachrang Anleihe 2017-2029

AT0000A1QCN3

begeben unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und derivative Wertpapiere der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft 2016/17 vom 29. Juni 2016.

Dieser Prospekt ist bis zum 28.6.2017 gültig. Danach wird der Emittent voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der FMA gebilligten Prospekt auf der Website des Emittenten unter <https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/basisprospekt> veröffentlichen.

Dieses Konditionenblatt wurde für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Eine vollständige Information über den Emittenten und das Angebot von Schuldverschreibungen bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn das Konditionenblatt und der Prospekt zusammen gelesen werden. Begriffe und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel im Konditionenblatt dieselbe Bedeutung beizumessen.

Dieses Konditionenblatt ist immer in Verbindung mit den Emissionsbedingungen zu lesen, die im Prospekt angeführt sind. Wenn Bestimmungen des Konditionenblatts nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten diese als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Dem Konditionenblatt für die jeweilige Emission angefügt sind eine Zusammenfassung sowie ausgefüllte Emissionsbedingungen. Diese ausgefüllten Emissionsbedingungen dienen lediglich der erleichterten Lesbarkeit und Information der Anleger und sind nicht Teil des Prüfungsverfahrens zur Prospektbilligung. Alleine maßgeblich für die Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Emission ist das Konditionenblatt in Verbindung mit den Emissionsbedingungen, die im Prospekt angefügt sind.

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, ISIN (§1)

Währung:	EUR
Gesamtnominale:	3.000.000,00
Aufstockungsvolumen:	auf bis zu 5.000.000,00
Stückelung/Stückelungen:	1.000,00
ISIN:	AT0000A1QCN3

Zeichnungsfrist	04.01.2017 bis 31.01.2017
	Der Emittent behält sich vor, die Zeichnungsfrist nach seinem Ermessen zu verlängern oder zu verkürzen
Form	Daueremission
Angebotsform:	öffentliches Angebot mit verpflichtendem KMG-Prospekt

FORM, VERWAHRSTELLE (§2)

Form

Sammelurkunde(n) veränderbar

Verwahrstelle

OeKB CSD GmbH

RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN (§ 3)

Nachrang-Schuldverschreibungen

PREISFESTSETZUNG, VALUTA TAG(E) (§ 4)

Preisfestsetzung

Erst-Ausgabepreis:	100% je Nominale
Weitere Ausgabepreise:	Die weiteren Ausgabepreise werden in Abhängigkeit von der Marktlage festgesetzt

Valutatag(e)

Valutatag(e):	Erstvaluta 01.02.2017
Weitere Valutatage:	An allen weiteren Bankarbeitstagen

VERZINSUNG (§ 5)

Allgemein

Verzinsungsbeginn:	01.02.2017
Verzinsungsende:	31.01.2029
Zinszahlung:	im Nachhinein

Zinstermine:	01.02.
Erster Zinstermin:	01.02.2018
Zinsperiode(n):	ganzjährig
Bankarbeitstag-Definition:	Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2 betriebsbereit sind
Anpassung von Zinsterminen	Following Business Day Convention
Anpassung von Zinsperioden:	unadjusted
Zinstagequotient:	actual/actual (ICMA)

Zinssatz

Fix verzinste Schuldverschreibungen

Zinssatz/Zinssätze: 1,5% p.a. von einschließlich 01.02.17 bis 01.02.18 (ausschließlich)
1,5% p.a. von einschließlich 01.02.18 bis 01.02.19 (ausschließlich)
2,0% p.a. von einschließlich 01.02.19 bis 01.02.20 (ausschließlich)
2,0% p.a. von einschließlich 01.02.20 bis 01.02.21 (ausschließlich)
2,5% p.a. von einschließlich 01.02.21 bis 01.02.22 (ausschließlich)
2,5% p.a. von einschließlich 01.02.22 bis 01.02.23 (ausschließlich)
3,0% p.a. von einschließlich 01.02.23 bis 01.02.24 (ausschließlich)
3,0% p.a. von einschließlich 01.02.24 bis 01.02.25 (ausschließlich)
4,0% p.a. von einschließlich 01.02.25 bis 01.02.26 (ausschließlich)
4,0% p.a. von einschließlich 01.02.26 bis 01.02.27 (ausschließlich)
5,0% p.a. von einschließlich 01.02.27 bis 01.02.28 (ausschließlich)
6,0% p.a. von einschließlich 01.02.28 bis 01.02.29 (ausschließlich)

LAUFZEIT UND TILGUNG; KÜNDIGUNG (§ 6, § 9)

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen und Kündigungsmöglichkeiten:

Tag, an dem die relevanten Systeme des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET 2“) arbeiten.

Tilgung, Fälligkeitstermin

Tilgung, Fälligkeitstermin: 01.02.2029

Rückzahlungsbetrag: Rückzahlung zur Gänze bzw. zum Nominale

Kündigung

Kündigung bei Nachrang-Schuldverschreibungen

Kündigung bei Nachrang-Schuldverschreibungen

2. Außerordentliche Kündigung [§ 9 (2)]

Rückzahlung:	Emittent zur Gänze
Kündigungsfrist	20 Bankarbeitstage
Rückzahlungstermin(e):	Zu jedem Zinstermin
Tilgungsbetrag/-beträge:	Zum Nominale
Auszahlung von Stückzinsen:	Nein
Bekanntmachung:	Website des Emittenten

BÖRSEZULASSUNG (§ 7)

Für diese Emission wird beantragt:	Es wird keine Zulassung beantragt
------------------------------------	-----------------------------------

BEDINGUNGEN DES ANGEBOTES

Angebotsverfahren:	Direktvertrieb durch den Emittenten
Angebotskonditionen:	Gesamtnominale € 3.000.000,00 Aufstockungsvolumen auf bis zu € 5.000.000,00 Ausgabepreis: 100% je Nominale; weitere Ausgabepreise können von dem Emittenten in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden Stückelung: € 1.000,00 Beginn der Zeichnungsfrist: 04.01.17 vorbehaltlich einer Änderung der Zeichnungsfrist im Ermessen des Emittenten
Platzierungsgarantie	nein
Emissionsübernahmevertrag	nein

Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller:

Ein Verfahren für die Reduzierung der Zeichnung oder Erstattung eines Betrags an die Anleger ist nicht vorgesehen, da die Möglichkeit zur Zeichnung der Schuldverschreibungen jedenfalls endet, sobald das Emissionsvolumen erreicht ist (oder die Zeichnung bereits davor geschlossen wurde bzw. der Emittent die Emission auf € 5.000.000,00 aufstocken kann).

ANDERE RELEVANTE BESTIMMUNGEN

Rendite (ohne Berücksichtigung allfälliger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: 2,955% bei Tilgung zum Nennwert

Mindestzeichnungsbetrag € 1.000,00

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen (einschließlich widerstreitender) Interessen: Das Interesse des Emittenten an dieser Emission besteht darin, dies am Markt für Zwecke der Refinanzierung sowie der Aufnahme von als Ergänzungskapital anrechenbaren Eigenmitteln zu platzieren. Der Emittent erstellt diese Emission ohne Beteiligung dritter natürlicher oder juristischer Personen.

Bedienung und Lieferung Zahlungen und Lieferungen erfolgen über die jeweilige Depot führende Bank des Anlegers.

Zinsberechnungsstelle: HYPO-BANK BURGENLAND
Aktiengesellschaft

Berechnungsstelle für Tilgungszahlungen: HYPO-BANK BURGENLAND
Aktiengesellschaft

VERTEILUNG UND ZUTEILUNG

Wenn die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die einigen dieser Märkte vorbehalten ist:
nicht anwendbar

Verfahren der Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf; ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann:
Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem entsprechenden Depot. Eine Aufnahme des Handels (außerbörslicher Kauf oder Verkauf) vor der Zuteilung ist nicht möglich.

ZAHLSTELLE (§ 11)

Zahlstelle: HYPO-BANK BURGENLAND
Aktiengesellschaft

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

Anhänge:
Zusammenfassung der Emission (Anlage ./1)
Ausgefüllte Emissionsbedingungen (Anlage ./2)

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bekannt sind. Diese Punkte sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Punkte, die bei Erstellung dieses Prospektes gemäß der Prospektverordnung zu berücksichtigen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes unter Bezeichnung als "nicht anwendbar" enthalten.

Die Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen.

Abschnitt A Einleitung und Warnhinweise	
A.1 Warnhinweis	• Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen. • Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. • Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen
A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospektes	• Der Emittent erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich oder Luxemburg zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Luxemburg haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren berechtigt sind („Finanzintermediäre“), seine ausdrückliche, nicht übertragbare und jederzeit widerrufbare Zustimmung, diesen Prospekt samt der Endgültigen Bedingungen für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren in Österreich oder Luxemburg zu verwenden. • Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Diese Zustimmung ist in keinem Fall eine Erweiterung der gesetzlichen Haftung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als Emittent und Prospektersteller.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes für das öffentliche Angebot in Österreich und Luxemburg. Der Emittent ist berechtigt, seine Zustimmung jederzeit zu widerrufen.
Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung allenfalls gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung allenfalls gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden im Konditionenblatt angegeben. Etwaige neue Informationen die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes unbekannt waren werden auf der Website Emittenten unter www .bank-bglid.at veröffentlicht.
Hinweis für Anleger	BIETET EIN FINANZINTERMEDIÄR DIE DIESEM PROSPEKT ZUGRUNDELIEGENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DERIVATIVEN WERTPAPIERE AN, WIRD DIESER DIE ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN INFORMIEREN.

Abschnitt B – Zusammenfassung in Bezug auf die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft		
B.1.	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Gesetzliche Bezeichnung: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft Kommerzielle Bezeichnung: Bank Burgenland
B.2	Sitz/Rechtsform, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Der Emittent hat seinen Sitz in Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt. Er ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Republik Österreich, seinem Gründungsland, organisiert. Die Geschäftstätigkeit unterliegt ebenfalls österreichischem Recht.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Bank Burgenland ist im Hinblick auf die Verbindlichkeiten der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA), für die zum Bilanzstichtag am 31.12.2015 eine von der FMA als Abwicklungsbehörde angeordnete befristeten Stundung bestand, die per 10.04.2016 in einen behördlich angeordneten Schuldenschnitt mündete, in zweierlei Hinsicht betroffen. Zum einen hält die Bank Burgenland zum Bilanzstichtag von der befristeten Stundung erfasste Anleihen der HETA in der Eigenveranlagung. Das Volumen dieser Anleihen bewegt sich im einstelligen Millionenbetrag. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (nunmehr: „Pfandbriefbank (Österreich) AG“) mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverbund (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz (PfBrStG)). Mit Bescheid der FMA vom 10.4.2016 wurde im Hinblick auf die Verbindlichkeiten der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) ein Schuldenschnitt angeordnet. Nach Diskontierung der erwarteten Cashflows ergibt sich dadurch insgesamt ein Vorsorgeerfordernis von rund 55,4 %. Unter Berücksichtigung des bereits per 31.12.2014 in diesem Zusammenhang ermittelten Vorsorgeerfordernisses von rund 30,0 % erhöht sich die Vorsorge zum Bilanzstichtag 31.12.2015 im Vergleich zum 31.12.2014 um insgesamt rd. 19,6 Mio. EUR. Einen möglichen Einfluss auf das laufende Geschäftsjahr könnte die Entwicklung des Schweizer Franken haben. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat am 15. Jänner 2015 die Bindung des Schweizer Franken (CHF) an den Euro überraschend aufgegeben. Somit wird die SNB ihre seit drei Jahren geübte Politik, einen Mindestkurs von CHF 1,20 je Euro zu sichern, nicht mehr fortsetzen. Im Jahr 2015 war zwar mit Blick auf die makroökonomische und regulatorische Situation in Ungarn eine leichte Entspannung festzustellen, jedoch brachte die Abwicklung des Devisenrettungsgesetzes einen sehr hohen administrativen und finanziellen Aufwand für den Bankensektor mit sich. Als Folge der regulatorischen Maßnahmen der letzten Jahre sowie des Plans der ungarischen Regierung, den staatlichen Anteil am Bankensektor zu erhöhen, befand sich der ungarische Finanzmarkt in einer Phase tiefgreifenden Wandels. Viele Banken sahen sich gezwungen, mit Personalabbau und Filialschließungen zu reagieren. Seitens der Regierung gab es erste Anzeichen, dass die harte Politik gegenüber dem Bankensektor etwas zurückgenommen wird, etwa durch eine leichte Senkung der Bankensteuer.

		Die Sopron Bank hat die restriktive Risikopolitik auch im Jahr 2015 fortgesetzt. Der Wertberichtigungsbedarf ist aber nicht nur aus diesem Grund, sondern auch im Zusammenhang mit der Verrechnung mit Verbrauchern bzw. Konvertierung der Devisenkredite in Forint stark zurückgegangen. Die Sopron Bank erreichte insgesamt trotz konservativer Rückstellungspolitik für Rechtsrisiken aus der Verrechnung ein positives Ergebnis, das deutlich über dem Plan liegt. Dies wurde maßgeblich von der, im Vergleich zum Plan, niedrigeren Bemessungsgrundlage für die zu verrechnenden Kreditfälle und höheren Margenrückvergütung beeinflusst, wodurch ergebnismäßig positive Effekte stärker zum Tragen gekommen sind. Die regulatorischen Kapitalanfordernisse werden somit weiterhin erfüllt.																																													
B. 5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Der Emittent ist Konzernmutter der HYPO BURGENLAND Gruppe. Diese umfasst im Wesentlichen den Emittenten, die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG, die Brüll Kallmus Bank AG sowie seit Ende Juni 2015 zu 85,1% das Bankhaus Schelhammer & Schattera AG. Weiters noch die Sopron Bank Burgenland ZRt. sowie die BB LEASING GmbH.																																													
B.9	Gewinnprognosen oder Gewinnsschätzungen	Nicht anwendbar. Der Emittent gibt in diesem Prospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.																																													
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen																																													
B.12	<i>Ausgewählte historische Finanzinformationen</i>	Wichtige Kennzahlen aus dem Konzernjahresabschluss der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft: AKTIVA <table> <tr> <th>in TEUR</th><th>31.12.2015</th><th>31.12.2014¹⁾</th></tr> <tr> <td>1. Barreserve</td><td>480.976</td><td>288.423</td></tr> <tr> <td>2. Forderungen an Kreditinstitute</td><td>97.271</td><td>107.553</td></tr> <tr> <td>3. Forderungen an Kunden</td><td>2.749.053</td><td>2.443.725</td></tr> <tr> <td>4. Handelsaktiva</td><td>80.589</td><td>99.374</td></tr> <tr> <td>5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss</td><td>409.813</td><td>427.703</td></tr> <tr> <td>6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale</td><td>998.051</td><td>691.423</td></tr> <tr> <td>7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity</td><td>3.856</td><td>6.014</td></tr> <tr> <td>8. Anteile an Beteiligungsunternehmen</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr> <td>9. Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr> <td>10. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte</td><td>46.156</td><td>23.267</td></tr> <tr> <td>11. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td><td>59.277</td><td>32.033</td></tr> <tr> <td>12. Latente Steueransprüche</td><td>721</td><td>3.077</td></tr> <tr> <td>13. Sonstige Aktiva</td><td>38.817</td><td>37.464</td></tr> <tr> <td>AKTIVA</td><td>4.964.580</td><td>4.160.056</td></tr> </table> ¹⁾ Werte 2014 angepasst	in TEUR	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾	1. Barreserve	480.976	288.423	2. Forderungen an Kreditinstitute	97.271	107.553	3. Forderungen an Kunden	2.749.053	2.443.725	4. Handelsaktiva	80.589	99.374	5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	409.813	427.703	6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	998.051	691.423	7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	3.856	6.014	8. Anteile an Beteiligungsunternehmen	0	0	9. Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen	0	0	10. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	46.156	23.267	11. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	59.277	32.033	12. Latente Steueransprüche	721	3.077	13. Sonstige Aktiva	38.817	37.464	AKTIVA	4.964.580	4.160.056
in TEUR	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾																																													
1. Barreserve	480.976	288.423																																													
2. Forderungen an Kreditinstitute	97.271	107.553																																													
3. Forderungen an Kunden	2.749.053	2.443.725																																													
4. Handelsaktiva	80.589	99.374																																													
5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	409.813	427.703																																													
6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	998.051	691.423																																													
7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	3.856	6.014																																													
8. Anteile an Beteiligungsunternehmen	0	0																																													
9. Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen	0	0																																													
10. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	46.156	23.267																																													
11. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	59.277	32.033																																													
12. Latente Steueransprüche	721	3.077																																													
13. Sonstige Aktiva	38.817	37.464																																													
AKTIVA	4.964.580	4.160.056																																													

PASSIVA

in TEUR	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾
1. Finanzielle Verbindlichkeiten - zu fortgeführten Anschaffungskosten	3.137.209	2.352.476
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	367.678	219.032
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.396.404	1.547.124
Verbriefte Verbindlichkeiten	373.127	586.320
2. Handelspassiva	33.035	35.026
3. Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	989.214	1.098.696
4. Rückstellungen	79.844	67.317
5. Laufende Steuerschulden	34.108	6.052
6. Sonstige Passiva	26.312	39.428
7. Eigenkapital*)	664.858	561.060
hievon nicht beherrschende Anteile	29.008	-19
PASSIVA	4.964.580	4.160.056

¹⁾ Werte 2014 angepasst

Die Anpassungen der Vorjahreszahlen resultieren durch die von Basel III geänderte Darstellung im Financial Reporting Framework (FINREP).

Quelle: geprüfter Konzernabschluss 2015 der HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

in TEUR	2015	2014*)
Zinsen und ähnliche Erträge	116.642	111.942
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-40.806	-45.456
ZINSÜBERSCHUSS	75.836	66.486
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-29.480	-45.575
Provisionserträge	106.642	91.456
Provisionsaufwendungen	-46.864	-37.348
PROVISIONSERGEBNIS	59.778	54.107
Handelsergebnis	-6.216	18.328
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - at fair value through profit or loss	28.881	-17.121
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	31.786	579
Ergebnis aus Beteiligungsunternehmen	0	0
Verwaltungsaufwand	-92.264	-74.772
Sonstiger betrieblicher Erfolg	4.002	5.235
ERGEBNIS VOR STEUERN	72.323	7.268
Steuern vom Einkommen	-5.483	-5.160
KONZERNERGEBNIS	66.840	2.108
Nicht beherrschende Anteile	305	-2
Anteile im Besitz der Eigentümer des Mutterunternehmens	66.535	2.110

¹⁾ Werte 2014 angepasst

Quelle: geprüfter Konzernabschluss 2015 der HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT. Die Anpassungen der Vorjahreszahlen resultieren durch die von Basel III geänderte Darstellung im Financial Reporting Framework (FINREP).

Seit dem 31. Dezember 2015, dem Tag des letzten geprüften Konzernabschlusses, hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.

Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ (BaSAG) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der

Ausblick

	Signifikante Änderungen in der Finanz- und Handelsposition	HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt (HETA-Moratorium). Über die Pfandbriefstelle sind per 01.03.2015 vom HETA-Moratorium erfasste Anleihen mit einem Nominale von rd. 1,2 Mrd. EUR emittiert, für die die österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträger gemäß § 2 PfBrStG haften. Die FMA hat mit ihrem Schreiben vom 12. Jänner 2016 ein weiteres Mal eine Empfehlung der Europäischen Zentralbank zum Umgang mit Forderungen gegenüber der HETA Asset Resolution AG bekanntgegeben, in dem eine Wertberichtigung im Ausmaß von 50 % bzw mindestens 95 % für nicht garantierte nachrangige Verbindlichkeiten als angemessen gesehen wird. Bei der Höhe der Vorsorgen hat die Bank Burgenland – abweichend zu der von der EZB empfohlenen Wertberichtigung – auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses öffentlich verfügbaren Informationen und unter Berücksichtigung der Haftung vom Land Kärnten eine entsprechende Recovery Rate von 60,8% ermittelt. Die Bank Burgenland hat sowohl für die in der Eigenveranlagung gehaltenen HETA-Anleihen als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PfBrStG im Jahresabschluss 2015 auf Grund der Berechnung die Vorsorgen um 7,1 Mio. EUR (24,7 Mio. EUR) im außerordentlichen Aufwand erhöht. Die Bank Burgenland hat bezüglich der vom HETA-Moratorium erfassten Anleihen der Pfandbriefstelle auch den gemäß § 2 PfBrStG auf das Land Burgenland entfallenden Anteil (per 31.12.2015 im Ausmaß von 77,4 Mio. EUR) liquiditätsmäßig vorfinanziert, wobei hier eine Forderung gegen das Land Burgenland besteht, die derzeit vom Land Burgenland bestritten wird. Die Bank Burgenland steht auf Basis der vorliegenden Rechtsgutachten auf dem Standpunkt, dass der Anspruch der Bank Burgenland zu Recht besteht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Risiko des Ausfalls von der Gemeinschaft der Solidarschuldner der Pfandbriefstelle getragen wird. Für die Bank Burgenland bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 Unsicherheiten in Bezug auf die Eindringlichkeit möglicher Ansprüche gegenüber der HETA und dem Land Kärnten als Ausfallsbürge. Konkretisierungen sind erst für die Zukunft zu erwarten. Aus Sicht des Emittenten ergibt sich daraus keine wesentliche negative Veränderung in den in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Konzernabschlüsse. Seit dem 31. Dezember 2015 hat es keine signifikanten Änderungen in der Finanz- und Handelsposition des Emittenten gegeben
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. Der Vollständigkeit halber wird auf folgendes hingewiesen:

		Die Bank Burgenland hat bezüglich der vom HETA-Moratorium bzw. HETA-Schuldenschnitt erfassten Anleihen der Pfandbriefstelle auch den gemäß § 2 PfBrStG auf das Land Burgenland entfallenden Anteil liquiditätsmäßig vorfinanziert, wobei hier eine Forderung gegen das Land Burgenland besteht, die derzeit vom Land Burgenland bestritten wird. Die Bank Burgenland steht auf Basis der vorliegenden Rechtsgutachten auf dem Standpunkt, dass der Anspruch der Bank Burgenland zu Recht besteht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Risiko des Ausfalls von der Gemeinschaft der Solidarschuldner der Pfandbriefstelle getragen wird.
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung innerhalb der Gruppe Abhängigkeit innerhalb der Gruppe	Der Emittent ist das Mutterkreditinstitut der HYPO BURGENLAND Gruppe. Jede der Banken innerhalb der HYPO BURGENLAND Gruppe kann aufgrund ihres Geschäftsergebnisses oder anderer Faktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. Der Emittent steht zu 100% im Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG als Alleineigentümerin kann jederzeit ihre Eigentümerrechte ausüben.
B.15	Haupttätigkeit	Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Bank Burgenland) ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekengeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Bank Burgenland erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland, wobei Filialen in Wien und in Graz betrieben werden
B.16.	Hauptanteilseigner	Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft steht. Diese kann jederzeit die ihr zustehenden Gesellschafterrechte geltend machen.
B.17	Rating	Entfällt, es wurden keine Ratings für den Emittenten oder seine Schuldtitel im Auftrag des Emittenten erstellt.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:	Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Siehe C.8 und C.9.] Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberpapiere ausgegeben. Die ISIN der Schuldverschreibungen wird im Konditionenblatt angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C. 5	Beschränkungen der Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.	Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen. Die Verzinsung ist fix. Siehe weiter C.9. Der Emittent verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin zum Nominale zu tilgen, sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet wurden.

	Beschränkungen einschließlich Rangordnung der	Außerordentliches Kündigungsrecht: Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen zum Nominale zum nächsten Zinstermin („Rückzahlungstermin“) außerordentlich zu kündigen, wenn - (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (x) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (y) der Emittent hat der FMA hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (ii) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und der Emittent der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; - und der Emittent (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Emittenten nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nr. 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt einmalig. Die Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen. Die Nachrang-Schuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals des Emittenten gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar. Im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten gehen die Forderungen auf das Kapital der Nachrang – Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen des Emittenten, die gemäß ihren Bedingungen gegenüber den Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Aktionäre, den Forderungen der Inhaber von Partizipationsscheinen und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Emittenten gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51(a) und Artikel 52 ff. der CRR. Die Nachrang-Schuldverschreibungen stehen im Rang den Nachrangigen Schuldverschreibungen gleich, soweit nicht in den jeweiligen Bedingungen ausdrücklich eine andere Regelung enthalten ist.
C.9	nominaler Zinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine“	Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 01.02.2017 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode von 01.02.2017 bis 31.01.2018 mit 1,5% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode von 01.02.2018 bis 31.01.2019 werden die Schuldverschreibungen mit 1,5% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der dritten Laufzeitperiode von 01.02.2019 bis 31.01.2020 werden die Schuldverschreibungen mit 2,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der vierten Laufzeitperiode von 01.02.2020 bis 31.01.2021 werden die Schuldverschreibungen mit 2,0% p.a. vom Nominale verzinst.

		Für die Dauer der fünften Laufzeitperiode von 01.02.2021 bis 31.01.2022 werden die Schuldverschreibungen mit 2,5% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der sechsten Laufzeitperiode von 01.02.2022 bis 31.01.2023 werden die Schuldverschreibungen mit 2,5% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der siebente Laufzeitperiode von 01.02.2023 bis 31.01.2024 werden die Schuldverschreibungen mit 3,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der achten Laufzeitperiode von 01.02.2024 bis 31.01.2025 werden die Schuldverschreibungen mit 3,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der neunten Laufzeitperiode von 01.02.2025 bis 31.01.2026 werden die Schuldverschreibungen mit 4,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zehnten Laufzeitperiode von 01.02.2026 bis 31.01.2027 werden die Schuldverschreibungen mit 4,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der elften Laufzeitperiode von 01.02.2027 bis 31.01.2028 werden die Schuldverschreibungen mit 5,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zwölften Laufzeitperiode von 01.02.2028 bis 31.01.2029 werden die Schuldverschreibungen mit 6,0% p.a. vom Nominale verzinst. Der letzte Zinstermin ist der 01.02.2029. Die Zinsen sind jeweils jährlich am 01.02. eines jeden Jahres (Zinstermin), zahlbar erstmals am 01.02.2018. Für den Fall, dass ein Zinstermin kein Bankarbeitstag wie in den Endgültigen Bedingungen definiert ist, wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstags-Konvention für Zinstermine verschoben.
	Ist der Zinssatz nicht festgelegt Beschreibung des Basiswertes auf den er sich stützt	Entfällt; Die Schuldverschreibungen sind fix verzinst.
	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.02.2017 und endet mit Ablauf des 31.01.2029. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum Nominale am 01.02.2029 (Tilgungstermin") zurückgezahlt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
	Rendite	Die Rendite berechnet auf Basis des Nominale beträgt 2,955% sofern die Schuldverschreibungen nicht vor dem Ende der Laufzeit gekündigt werden.
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Alle Rechte aus den Schuldverschreibungen der gegenständlichen Emissionen sind durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber dem Emittenten direkt, an seinem Sitz zu den Geschäftsstunden, sowie schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung empfohlen) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist seitens des Emittenten nicht vorgesehen. Eine organisierte Vertretung findet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt: Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen österreichischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte des Emittenten in seinem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall des Emittenten, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und

		des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, zu dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorensgesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessenvertretung vorgesehen.
C.10	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	Entfällt; Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Zulassung zur Börsennotierung und Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt/ Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden	Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einer Börse wird nicht gestellt.
Abschnitt D – Zusammenfassung in Bezug auf die Risiken, die dem Emittenten eigen sind		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	• Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe – Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der einzelnen Gesellschaften der HYPO BURGENLAND Gruppe birgt das Risiko, sich negativ auf Marktpreis und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auszuwirken. • Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO Banken Österreich - Der Emittent haftet zur ungeteilten Hand für die Rückzahlung von Emissionserlösen durch die Pfandbriefstelle. Diese Haftung kann einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Marktrisiko – Änderungen der Marktpreise, insbesondere Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen, Preisschwankungen von Gütern und Derivaten sowie die Veränderungen in den Werten übernommener Garantien können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. • Operationales Risiko – Menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld („Event Risk“) können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Risiko potentieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Emittenten aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors - Aus diesen Tätigkeiten können sich potentielle Interessenskonflikte mit der Organfunktion bei dem Emittenten ergeben.

		• IT-Risiko – Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können negative Auswirkungen auf Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung haben. • Risiko der Abhängigkeit vom effektiven Risikomanagement - Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. das Schlagendwerden unabsehbarer und infolgedessen nicht vermeidbarer Risiken können negative Auswirkungen auf die Systeme des Emittenten zur Risiko-, Identifikation und - Steuerung haben. • Risiken des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte – Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von dem Emittenten entwickelt und angeboten werden. • Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen – Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen. • Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft – Ein Rückgang an Erträgen aus dem Provisionsgeschäft kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. • Risiko der Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung – Auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen kann der Emittent möglicherweise nur zeitverzögert oder nicht zur Gänze reagieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten – Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Bank einschränken oder verteuern und damit eine erhebliche Auswirkung auf die Ertrags- und Geschäftslage des Emittenten haben. • Wettbewerbsrisiko – Der dichte Wettbewerb im österreichischen und internationalen Bankensektor kann einen negativen Einfluss auf die Ertrags- und Geschäftslage des Emittenten ausüben. • Risiko aus Handelsgeschäften – Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. • Kontrahentenrisiko – Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. • Risiken aufgrund des regulatorischen Umfeldes – Eine Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken. • Risiken aufgrund von Basel III – Der aufgrund verdichteter Vorschriften des Eigenkapitals und der Offenlegungspflichten resultierende zusätzliche Aufwand sowie höhere Eigenkapitalkosten können eine negative Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Risiko aufgrund der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern – Der Verlust von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.
--	--	---

		• Liquiditätsrisiko – Es besteht das Risiko, dass der Emittent ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. • Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln - Der Emittent verfügt im Konzern über eine Eigenmittelquote von 17% per 31.12.2015 (Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko). Es ist möglich, dass diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist. • Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität des Emittenten (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) - Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die vom Emittenten zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität des Emittenten ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt. • Risiko aufgrund regulatorisch angeordneter Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern – Nach Maßgabe des BaSAG besteht das Risiko von Verlusttragung durch Umwandlung in Tier 1 oder Additional Tier 1 oder der Herabsetzung des Nennwertes • Beteiligungsrisiko – Die Beteiligungserlöse des Emittenten können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. • Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung – Das Risiko, dass der Emittent wegen unterschiedlicher Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. • Währungsrisiko – Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen der Emittent tätig ist, können das Ergebnis und den Cashflow des Emittenten nachteilig beeinflussen. • Länderrisiko – Der Emittent ist durch Geschäfte mit Kunden in Ungarn auch einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse des Emittenten auswirken kann.
Abschnitt D – Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind		
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	• Marktrisiko – Der Wechsel der allgemeinen Marktbedingungen innerhalb oder außerhalb von Österreich kann den Wert der angebotenen Wertpapiere negativ beeinflussen. • Zinsänderungsrisiko - Das Zinsänderungsrisiko kann zu Kursrückgängen unter den Emissionspreis führen und kann dann zum Tragen kommen, falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. • Wiederveranlagungsrisiko – Es besteht das Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Rückflüsse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie damit dieselbe Rendite erzielen, die sie mit einer Veranlagung in diese Schuldverschreibung zum Emissionszeitpunkt erwarten konnten. • Risiko der vorzeitigen Rückzahlung durch den Emittenten – Die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch den Emittenten kann für die Investoren zu geringeren Erträgen als erwartet führen. • Währungsrisiko – Sofern Wertpapiere nicht in EUR sondern in Fremdwährung notieren oder sofern Anleger ihr Steuerdomizil nicht im Euro-Raum haben, können sich Verluste aus Währungsschwankungen ergeben.

		• Inflationsrisiko – Eine Änderung der Inflationsrate kann den Ertrag negativ beeinflussen • Liquiditätsrisiko – Investoren können ihre Angebotenen Wertpapiere vielleicht nicht oder nicht zum erwünschten Kurs verkaufen, bevor sie fällig sind, falls sich kein liquider Handelsmarkt dafür entwickelt. • Risiko in Bezug auf Handelsaktivitäten des Emittenten – Eigener Handel des Emittenten in den Wertpapieren oder deren Underlying oder die Emission von zusätzlichen gleichartigen Wertpapieren kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Risiko eines vorzeitigen Verkaufs vor Endfälligkeit durch die Investoren – Falls der Investor die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit verkauft, erhält er vielleicht nicht den Rückzahlungsbetrag sondern nur den zu diesem Zeitpunkt erzielbaren möglicherweise geringeren Marktpreis. • Marktpreisrisiko – Von der Wertentwicklung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren in der Vergangenheit kann niemals auf eine gute zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden. • Risiko der Kreditfinanzierung – Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit erhöht das Risiko für den Investor erheblich, weil ein Investor zusätzlich zu einem allfälligen Totalverlust seines Investments auch noch den Kredit zurückzahlen muss. • Risiko betreffend Transaktionskosten/-gebühren– Transaktionskosten/-gebühren können die Erträge aus Investments in Wertpapiere signifikant verringern oder ausschalten. • Risiko in Bezug auf Abwicklungssysteme – Investoren tragen das Risiko, dass die Abwicklungssysteme nicht ordnungsgemäß funktionieren. • Risiko betreffend unvorhergesehene und irrationale Faktoren – Unvorhergesehene und irrationale Faktoren können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Besteuerungsrisiko – Der Einfluss der Besteuerung eines Investments auf den Ertrag ist von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. • Risiko von Gesetzesänderungen – Änderungen der anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften oder in der Verwaltungspraxis können einen erheblich nachteiligen Effekt auf den Emittenten, die angebotenen Wertpapiere und die Investoren ausüben. • Risiko der Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels in den angebotenen Wertpapieren oder im Basiswert – Es besteht das Risiko, dass der Handel in den angebotenen Wertpapieren – soweit diese in eine Handelsplattform eingeführt wurden – ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, was zu einem gänzlichen oder teilweisen Verlust des Investments führen kann. • Risiko aufgrund der Herabsetzung der Verjährungsfrist – Durch die Herabsetzung der allgemeinen Verjährungsfrist für die Rückzahlung des Kapitals ist die Möglichkeit zur Einforderung fälliger Forderungen gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regelung verkürzt. • Kursrisiko bei Nullkupon-Emissionen – Das Kursrisiko bei Nullkuponemissionen während der Laufzeit ist höher als bei festverzinslichen Emissionen. • Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt - Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.
--	--	--

		• Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Schuldverschreibungen keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern - Im Fall einer Insolvenz des Emittenten kommt den Anleihegläubigern (mit Ausnahme der Inhaber von Pfandbriefen) keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern des Emittenten zu. • Risiken aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren – Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren. • Bei Nachrang-Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch den Emittenten gesetzlich nicht zulässig ist - Nachrang-Schuldverschreibungen dürfen, wenn sich der Emittent hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom Emittenten zurückgekauft werden.]
D.6	Wichtige Informationen zu den wichtigsten Risiken, die mit derivativen Wertpapieren verbunden sind	• Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren können. Die Forderungen aus Nachrang-Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. vgl D3 - Risiken aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen	Das Angebot erfolgt zur Refinanzierung des Bankgeschäfts des Emittenten sowie zur Aufnahme von Eigenmitteln.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Gesamtnominale: € 3.000.000,00, Aufstockungsvolumen auf bis zu € 5.000.000,00 Ausgabepreis: 100% je Nominale, weitere Ausgabepreise können von dem Emittenten in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Stückelung: € 1.000,00 Beginn der Zeichnungsfrist: 04.01.2017.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Angebote unter diesem Programm erfolgen im Interesse des Emittenten
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt; vom Emittenten oder Anbieter werden den Anlegern keine Spesen in Rechnung gestellt

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für diese Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben des Konditionenblattes vervollständigt, geändert oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die im Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären, sofern das Konditionenblatt die Änderung oder Ergänzung bestimmter Emissionsbedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen als entsprechend geändert oder ergänzt; alternative oder optionale Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, sodass die Bestimmungen des Konditionenblatts Geltung erhalten.

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- 1) Die BB Step Up Nachrang Anleihe 2017-2029 mit der ISIN AT0000A1QCN3 (die „Schuldverschreibungen“) der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (der „Emittent“) werden in Form einer Daueremission vom 04.01.2017 bis 31.01.2017 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Der Emittent ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen jederzeit zu beenden oder zu verlängern.
- 2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 3.000.000,00 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale EUR 5.000.000,00).
- 3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,00 begeben.
- 4) Die Emission erfolgt vorrangig zur Refinanzierung des Bankgeschäfts des Emittenten sowie zur Aufnahme von Eigenmitteln.
- 5) Ein Emissionsübernahmevertrag wird nicht abgeschlossen. Der Vertrieb erfolgt durch den Emittenten.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG BGBl Nr. 424/1969, in der Fassung BGBl Nr. 650/87 dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift zweier Vorstände oder Prokuristen des Emittenten. Die Sammelurkunde wird bei OeKB CSD GmbH hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe der anwendbaren Regelungen und Bestimmungen übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals des Emittenten gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar. Im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten gehen die Forderungen auf das Kapital der Nachrang – Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen des Emittenten, die gemäß ihren Bedingungen gegenüber den Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Aktionäre, den Forderungen der Inhaber von Partizipationsscheinen und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Emittenten gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51(a) und Artikel 52 ff. der CRR. Die Nachrang-Schuldverschreibungen stehen im Rang den nachrangigen Schuldverschreibungen gleich, soweit nicht in den jeweiligen Bedingungen ausdrücklich eine andere Regelung enthalten ist.

§ 4 Erstaussgabepreis / Ausgabepreise, Erstvalutatag

- 1) Der Erstaussgabepreis beträgt 100% je Nominale. Weitere Ausgabepreise können vom Emittenten in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 01.02.2017 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 01.02.2017 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode von 01.02.2017 bis 31.01.2018 mit 1,5% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode von 01.02.2018 bis 31.01.2019 werden die Schuldverschreibungen mit 1,5% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der dritten Laufzeitperiode von 01.02.2019 bis 31.01.2020 werden die Schuldverschreibungen mit 2,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der vierten Laufzeitperiode von 01.02.2020 bis 31.01.2021 werden die Schuldverschreibungen mit 2,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der fünften Laufzeitperiode von 01.02.2021 bis 31.01.2022 werden die Schuldverschreibungen mit 2,5% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der sechsten Laufzeitperiode von 01.02.2022 bis 31.01.2023 werden die Schuldverschreibungen mit 2,5% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der siebten Laufzeitperiode von 01.02.2023 bis 31.01.2024 werden die Schuldverschreibungen mit 3,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der achten Laufzeitperiode von 01.02.2024 bis 31.01.2025 werden die Schuldverschreibungen mit 3,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der neunten Laufzeitperiode von 01.02.2025 bis 31.01.2026 werden die Schuldverschreibungen mit 4,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zehnten Laufzeitperiode von 01.02.2026 bis 31.01.2027 werden die Schuldverschreibungen mit 4,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der elften Laufzeitperiode von 01.02.2027 bis 31.01.2028 werden die Schuldverschreibungen mit 5,0% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zwölften Laufzeitperiode von 01.02.2028 bis 31.01.2029 werden die Schuldverschreibungen mit 6,0% p.a. vom Nominale verzinst. Der letzte Zinstermin ist der 01.02.2029. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual (ICMA).

Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 01.02. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 01.02.2018 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Die Zinsperioden sind unadjusted.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Fälligkeitstermin, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.02.2017 und endet vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung gemäß § 9 mit Ablauf des 31.01.2029.

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am 01.02.2029 („Fälligkeitstermin“) zum Nominale zurückgezahlt. Für den Fall, dass der Tilgungstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag (wie im Konditionenblatt definiert) ist, wird die Rückzahlung auf den nächsten Bankarbeitstag verschoben.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 3 dieser Emissionsbedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

§ 7 Börseseinführung

Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse ist nicht vorgesehen.

§ 8 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen mit Abzug von Steuern oder Abgaben jeder Art, die als Quellensteuer einbehalten werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist

§ 9 Kündigung

Außerordentliche Kündigung: Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen zum Nominale zum nächsten Zinstermin („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

(i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (x) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (y) der Emittent hat der FMA hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder

(ii) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und der Emittent der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;

und der Emittent (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Emittenten nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt einmalig.

Die Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach zehn Jahren.

§ 11 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Der Emittent wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen. Kann oder will der Emittent sein Amt als Zahlstelle, wenn er als solcher bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist er berechtigt, eine andere Bank innerhalb Österreichs oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle. Wenn der Emittent Zahlstelle ist, wird er Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Der Emittent wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn der Emittent nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte des Emittenten. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

2) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl des Emittenten können diese Schuldverschreibungen gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Eine Einziehung kann nur unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Kündigung erfolgen.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtswirksam im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf der Homepage des Emittenten. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würden. Erfüllungsort ist Eisenstadt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das für 7000 Eisenstadt, Österreich sachlich und örtlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes:

- (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden;
- (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.
- (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.